

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)
- PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

Registrier-/Kundennummer: _____

Bitte vollständig ausfüllen!

1) Anlagenbetreiber/-in

Firmenname bzw. Name, Vorname Telefon Fax

Straße, Hausnummer PLZ Ort

E-Mail

2) Anlagenanschrift (falls abweichend von 1)

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung, Flurstück

3) Technische Angaben

3.1) Ausführender Elektrofachbetrieb

Firmenname bzw. Name, Vorname Telefon Fax

Straße, Hausnummer PLZ Ort

3.2) Ausführender Anlagenerrichter

Firmenname bzw. Name, Vorname Telefon Fax

Straße, Hausnummer PLZ Ort

3.3) Technische Daten

_____ kW_p _____
Installierte Leistung (Modulleistung) Zählereinbaudatum

_____ _____
Inbetriebnahmedatum* Stromspeisung ab**

*Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, § 3 Nr. 30 EEG 2021

**Dieses Datum kann nicht vor dem Inbetriebnahmedatum der Anlage liegen.

Sollte Ihre Photovoltaikanlage bereits vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen worden sein, kontaktieren Sie uns bitte, um eine andere verbindliche Erklärung zu erhalten.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)
- PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

Bitte vollständig ausfüllen!

3.4) Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 bei Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 25 kWp***

- Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt
- Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an: info@en-apolda.de senden!

- Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an: info@en-apolda.de senden!

3.5) Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 bei Anlagen mit einer Leistung über 25 kWp***

- Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an: info@en-apolda.de senden!

- Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an: info@en-apolda.de senden!

Datenschutz-Hinweis:

Die ENA Energienetze Apolda GmbH verarbeitet und übermittelt ggf. die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck gemäß dem im Internet unter http://www.en-apolda.de/resources/pdf-ueu/PBD_ENA.pdf bereit gestelltem Dokument „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Hiermit bestätigen wir die unter Punkt 3) gemachten Angaben.

Ort, Datum

x

Unterschrift Elektrofachbetrieb/Anlagenerrichter

*** gilt für Neuanlagen ab 01.01.2021 bis zur BSI-Markerklärung von intelligenten Messsystemen (BSI=Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021) - PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

Bitte vollständig ausfüllen!

TEIL 1 – Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen

4) Zuordnung Ausschreibung oder gesetzliche Förderung

Hat Ihre Anlage bei einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur einen Zuschlag erhalten?

Wenn ja: weiter mit Nr. 6.1 (Ausschreibung)

Wenn nein: weiter mit Nr. 5.1 (gesetzliche Förderung = „Einspeisevergütung“)

5) Verbindliche Erklärung zur gesetzlichen Förderung („Einspeisevergütung“)

5.1) Ist die Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 5.2 und **bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten/ Bestätigung durch Gemeinde) einreichen!**

Wenn nein: weiter mit Nr. 5.3

5.2) Ist die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. zur Anbringung der oben genannten Anlage errichtet worden? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

Wenn ja: _____
Welcher Zweck?

und weiter mit Nr. 7.2

Wenn nein: weiter mit Nr. 5.3

5.3) Ist die Anlage auf einer Fläche errichtet worden, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist? (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Plangenehmigung einreichen!**

Wenn nein: weiter mit Nr. 5.4

5.4) Ist die oben genannte Photovoltaikanlage im Geltungsbereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch errichtet? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 5.5 und **bitte Bebauungsplan einreichen!**

Wenn nein: **kein Förderungsanspruch nach EEG**

5.5) Ist der Bebauungsplan vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden, eine Anlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie zu errichten? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1

Wenn nein: weiter mit Nr. 5.6

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)
- PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

- 5.6) Hat der Bebauungsplan vor dem 01.01.2010 für die Fläche, auf der die Anlage Errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen? (Dies gilt auch, wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten.) (§ 48 Abs. 1 Nr. 3b EEG 2021)
- Wenn ja:** weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Bebauungsplan einreichen!**
Wenn nein: weiter mit Nr. 5.7
- 5.7) Wurde der Bebauungsplan nach dem 01.09.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c EEG 2021)
- Wenn ja:** weiter mit Nr. 5.8
Wenn nein: **kein Förderungsanspruch nach EEG**
- 5.8) Befindet sich die Anlage auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienen-Wegen liegen, und ist sie in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden? Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegter und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten wurde. (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c aa EEG 2021)
- Wenn ja:** weiter mit Nr. 7.1
Wenn nein: weiter mit Nr. 5.9
- 5.9) Befindet sich die Anlage auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c bb EEG 2021)
- Wenn ja:** weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Foto und geeignete Nachweise einreichen!**
Wenn nein: weiter mit Nr. 5.10
- 5.10) Befindet sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, Wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c cc EEG 2021)
- Wenn ja:** weiter mit Nr. 5.11 und **bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten) einreichen!**
- 5.11) Waren diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet i. S. d. § 23 Bundes-Naturschutzgesetz oder als Nationalpark i. S. d. § 24 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c cc EEG 2021)
- Wenn ja:** **kein Förderungsanspruch nach EEG**
Wenn nein: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Flächennutzungsplan und Bebauungsplan einreichen!**

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)
- PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

Bitte vollständig ausfüllen!

	ja	nein
6) Ausschreibung		
6.1) Prüfung Ausschreibungsvoraussetzungen		
6.1.1) Erfolgte die Inbetriebnahme der Solaranlage vor der Antragstellung auf Zahlungsberechtigung und nach der Erteilung des Zuschlags? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.2) War der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.3) Ist die installierte Leistung kleiner als die zugeteilte Gebotsmenge? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.4) Befindet sich die Anlage auf einer Freifläche oder baulichen Anlage? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.5) Ist die Anlage kleiner 20 MW? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 5a EEG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.6) Befindet sich die Anlage auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind? (§ 38a Abs. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 Nr. 5b EEG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2) Verbindliche Erklärung zur Ausschreibung		
6.2.1) Ist die Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht? (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: weiter mit Nr. 6.2.2 und bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten/Bestätigung durch Gemeinde) einreichen!		
Wenn nein: weiter mit Nr. 6.2.3		
6.2.2) Ist die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. zur Anbringung der oben genannten Anlage errichtet worden? (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: _____ Welcher Zweck?		
Und weiter mit „Teil 2 – EEG-Umlage“ (Seite 8)		
Wenn nein: weiter mit Nr. 6.2.3		

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)
- PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

6.2.3) Ist die Solaranlage auf einer Fläche errichtet worden:

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2a EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Bebauungsplan, Fotos und Geeignete Nachweise einreichen!**

- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Bebauungsplan und Nachweise z. B. Bodengutachten einreichen!**

- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden? Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegter und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten wurde? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Bebauungsplan einreichen!**

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und Später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2d EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Bebauungsplan einreichen!**

- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten. (§ 37 Abs. 1 Nr. 2e EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Bebauungsplan einreichen!**

- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2f EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Plangenehmigung einreichen!**

- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31.12.2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf Ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist? (§ 37 Abs. 1 Nr. 2g EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte geeignete Nachweise einreichen!**

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021) - PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

6.2.4) Ist die Solaranlage auf einer Fläche errichtet worden:

- a) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden ist und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt?
(§ 37c Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Bebauungsplan und Nachweis der zuständigen Landesbehörde einreichen!**

- b) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden ist und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt?
(§ 37c Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2i EEG 2021)

Wenn ja: weiter mit Nr. 7.1 und **bitte Bebauungsplan und Nachweis der zuständigen Landesbehörde einreichen!**

7) Allgemeine Fragen

- 7.1) Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, welche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen wurde? (§ 24 Abs. 2 EEG 2021)

Bitte beachten: Diese Regelung dient zur Ermittlung der 750 kW-Grenze (Ausschreibungspflicht) und der 20 MW-Grenze (Gebotshöchstleistung).

Wenn nein: **Bitte Bestätigung der zuständigen Gemeinde einreichen, dass sich keine weitere Anlage in einem Abstand von bis zu 2 km befindet!**

und weiter mit Nr. 7.3

- 7.2) Ist die bauliche Anlage eine von mehreren, die sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind?

Wenn ja: _____
Inbetriebnahmedatum dieser Photovoltaikanlage

Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage

- 7.3) Wurden nach § 5 MaStRV alle relevanten Daten an das Marktstammdatenregister (MaStR) übermittelt?

Wenn ja: **Bitte Kopie der Registrierungsbestätigung einreichen!**

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)
- PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

Bitte vollständig ausfüllen!

7.4) Bei einer Anlagengröße **bis 100 kW**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)
- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2021)*
- Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021)*

***Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

7.5) Bei einer Anlagengröße **über 100 kW**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2021)*
- Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021)*
- Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

***Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

TEIL 2 – Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

1) Angaben zum Versorgungskonzept

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Durchleitung¹)

Wenn ja: keine weiteren Angaben notwendig²

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021³)
Achtung: Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Wenn ja: in diesem Fall weiter mit Nr. 2

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.
Achtung: Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom auch nicht teilweise zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber, weiter mit Nr. 4

¹ Die kaufm.-bilanzielle Durchleitung (KBD) muss vertraglich mit ENA Energienetze Apolda GmbH geregelt sein.

² In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an ENA Energienetze Apolda GmbH zurücksenden.

³ Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)
- PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

Bitte vollständig ausfüllen!

2) Angaben zur Anlage

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021). Der übrige Strom wird in das Netz eingespeist.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- Ich versorge mich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer installierten Leistung größer 21 kWp, aber kleiner gleich 30 kWp.

Mein Selbstverbrauch⁴ liegt

- unter 30.000 kWh pro Kalenderjahr.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich.

- über 30.000 kWh pro Kalenderjahr

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 3)

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 30 kWp.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 3)

⁴ Zur Berechnung der 30.000 kWh-Grenze: Bei Speichern muss die eingespeicherte und ausgespeicherte Strommenge in Summe betrachtet werden.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)
- PV-Anlagen auf Freiflächen und baulichen Anlagen -

3) Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH

Gemäß § 61 EEG 2021 sind Betreiber von EEG- oder KWKG-Anlagen, deren Anlage eine Leistung von mindestens 30 kW(p) aufweist und/oder durch den Anlagenbetreiber mehr als 30.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst verbraucht wird, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Fällt Ihre Anlage daher unter die EEG-Umlagepflicht, sind Sie als Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 2 EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61i EEG 2021 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

4. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen. Der Betreiber stimmt zu, dass sich ENA Energienetze Apolda GmbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.

Datenschutz-Hinweis:

Die ENA Energienetze Apolda GmbH verarbeitet und übermittelt ggf. die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck gemäß dem im Internet unter http://www.en-apolda.de/resources/pdf-ueu/PBD_ENA.pdf bereit gestelltem Dokument „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort/Datum

x

rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname
bzw. Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in

Bitte zurücksenden an:

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52
99510 Apolda

Fax: 03644 50289901
info@en-apolda.de